

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung
der Hundesteuer in Neuenburg am Rhein
vom 16.12.1996**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 5 a, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein am 27.11.2000 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1
Änderung von § 5
(Steuersatz)**

§ 5 erhält folgende neue Fassung:

1. Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 141,00 DM (72,00 Euro). Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
2. Hält ein Hundehalter im Stadtgebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Absatz 1 geltende Steuersatz für den Zweiten und jeden weiteren Hund auf 282,00 DM (144,00 Euro). Hierbei bleiben nach § 6 steuerfreie Hunde außer Betracht.
3. Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Absatz 1 beträgt die Hälfte des Steuersatzes nach Absatz 1. Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. 01.2001 in Kraft. Die genannten Euro-Beträge treten zum 01.01.2002 in Kraft, gleichzeitig treten die genannten DM-Beträge außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen, dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Neuenburg am Rhein, 28.11.2000

Joachim Schuster
Bürgermeister

